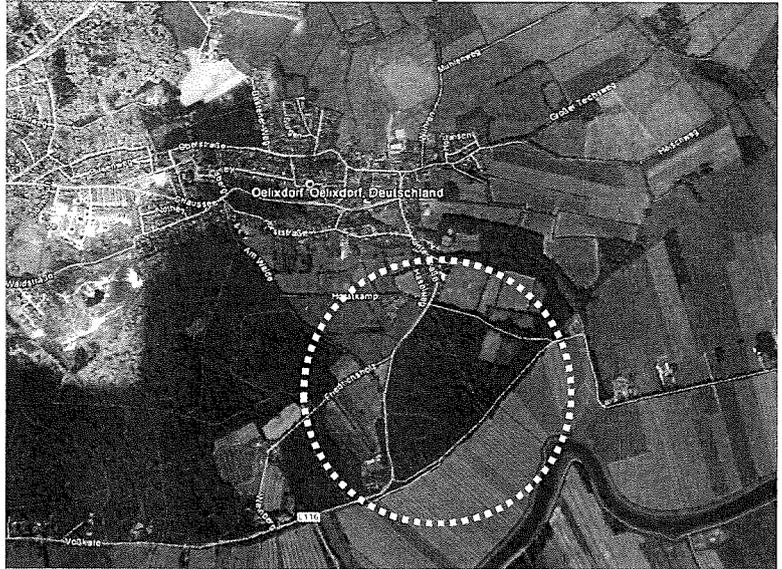


# GEMEINDE OELIXDORF

## 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Für das Gebiet nördlich der Störwiesen, südlich der bebauten Ortslage der Gemeinde Oelixdorf, östlich der Straße „Charlottenhöhe“ und westlich des Klärwerkes Oelixdorf bzw. der Gemeinde Kollmoor

Unter Verwendung eines Luftbildes von Google Earth



## Zusammenfassende Erklärung

März 2016

**AC PLANERGRUPPE**

STADTPLANER | ARCHITEKTEN  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe  
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81

post@ac-planergruppe.de  
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

## 1 Planungserfordernis planerische Zielsetzung

Der Eigentümer des Plangeltungsbereichs plant, auf dieser Fläche einen Begräbniswald zu errichten. Der Begräbniswald soll in einer Partnerschaft mit der Gemeinde Oelixdorf geplant und betrieben werden. Grundgedanke des Begräbniswald-Konzepts ist eine individuelle naturverbundene Form der Urnenbestattung in einem ausgewiesenen Waldstück. Hierbei wird die Asche Verstorbener in biologisch abbaubaren Urnen am Fuß eines Baumes beigesetzt.

Mit der Schaffung eines Begräbniswaldes wird dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung getragen. Immer mehr Menschen wünschen sich Alternativen zu den klassischen Bestattungsformen. Das Begräbniswald-Konzept ist unabhängig von Konfessionen und frei von sozialen Zwängen. Eine Wald-Bestattung lässt Raum für einen individuellen Abschied. Christliche Beisetzungen sind im Wald ebenso üblich wie Bestattungen ohne geistlichen Beistand.

Zu der Planung von Friedhofswäldern liegt mit Datum vom 28.11.2005 ein Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein an die Unteren Forstbehörden vor.

Danach ist die Realisierung eines Begräbniswaldes im Flächennutzungsplan durch die Überlagerung der bisherigen Darstellung „Wald“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ planungsrechtlich umzusetzen.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oelixdorf werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Begräbniswaldes geschaffen.

## 2 Planungskonzept

Im überplanten Gebiet sollen Einheimische, Bürger der Region, aber auch Personen, die nicht aus der Region stammen, die Möglichkeit besitzen, einen Grabplatz zur letzten Ruhe zu erhalten. Es sollen künftig Urnenbestattungen möglich sein.

Im Zuge der Nutzung als Begräbniswald besteht die Möglichkeit, einen Baum als Ruhestätte zu pachten (Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsruhestätte). Die Anzahl der Gräber richtet sich nach der Stärke/Größe des Baumes (bis maximal 12 Grabstätte pro Baum). Die Laufzeit der Pacht beträgt bis zu 99 Jahre. Je nach individueller Ausstattung der Waldparzelle sind 160 - 200 Friedebäume je ha möglich. Der Begräbniswald wird parzellenweise entwickelt. Die erste Parzelle wird im Nordwesten des Plangebietes liegen.

Die Vermessung des jeweiligen Friedbaumes erfolgt durch GPS (Global Positioning System) und wird mit den Koordinaten in ein Baumregister eingetragen. Daneben

werden Baumart, Alter und Brusthöhendurchmesser erfasst.

Die Beisetzung erfolgt als Urnenbestattung (schnell zersetzbare Urnen). Das Niederlegen von Kränzen oder Blumen sind nur am Tage der Beisetzung gestattet. Grabschmuck wird nach der Beisetzung wieder entfernt, eine Grabpflege findet nicht statt.

Die reguläre Waldbewirtschaftung wird auch nach Anlage des Begräbniswaldes weiter betrieben, wobei die verpachteten Friedbäume hiervon ausgeschlossen sind und die Bäume nur im Bedarfsfall - bei Sturmschäden und Krankheiten - gefällt und aufgearbeitet werden. Damit steigt der Altbaumanteil dieses Waldstückes.

Beim Ausfall eines Friedbaumes kann auf Wunsch des Pächters eine Ersatzpflanzung eines kleinen Baumes oder die Pachtung eines anderen Baumes stattfinden. Im Zuge der Nutzung als Begräbniswald sind - mit Ausnahme der Errichtung eines Andachtsplatzes, wo ein Holzkreuz und Holzbänke aufgestellt werden - keine baulichen oder sonstigen Anlagen geplant.

Da vor Ort grundsätzlich keine Trauerfeiern sondern nur die Beisetzungen durchgeführt werden, ist von keinem erheblichen Verkehrsaufkommen von / zum Friedhofswald auszugehen. Vorgesehen werden 15 Stellplätze, die durch Befestigung der Bankette an einem vorhandenen Weg bzw. auf einem vorhandenen Holzlagerplatz hergerichtet werden.

Die bestehenden Waldwege sind ausreichend dimensioniert, müssen allerdings qualitativ verbessert werden. Verwendet werden soll 0/32 Kiesgeröll. Ein Befahren des Waldes mit PKW wird nicht erlaubt sein.

Zur Sicherung der Ruhestätten wird die gewidmete Begräbniswaldfläche mit einer beschränkten Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen.

Die Friedhofsverwaltung wird von der Gutsverwaltung Schloß Breitenburg durchgeführt. Es ist geplant, nach Bedarf Führungen für Interessenten anzubieten. Das Waldstück steht Erholungssuchenden weiterhin zur Verfügung.

Forstrechtlich bleibt die als Begräbniswald genutzte Fläche Wald in Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 LWaldG und wird auch weiterhin forstwirtschaftlich genutzt.

Besondere Berücksichtigung finden bei der Umsetzung des Konzeptes artenschutzrechtliche Belange. Innerhalb des Plangebietes sind gesetzlich geschützte Biotope sowie 2 Horstschtzgebiete zu beachten. Geeignete Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden.

In der Gesamtheit wird es bei Realisierung der Planung - mit Ausnahme der etwas stärkeren Frequentierung des Waldgebietes – zu keiner negativen Beeinflussung gegenüber der jetzigen Situation kommen.

### 3 Maßgebliche Umweltbelange

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer Umweltprüfung (UP). Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch sind die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen. Von der geplanten Nutzung gehen keinerlei Emissionen aus, Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund von Emissionen sind somit auszuschließen.

Es ergeben sich durch die Planung keine Verschlechterungen für Erholungssuchende.

Das Plangebiet beinhaltet einen naturnahen mesophilen Buchenwald von besonderer Bedeutung. Innerhalb des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Bachschluchten und Steilhänge. Die gesetzlich geschützten Biotope sind einschließlich einer Pufferzone von der Nutzung als Begräbniswald ausgenommen.

Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgen nur kleinflächig bei der Anlage von 15 Parkplätzen sowie der Ertüchtigung der vorhandenen Wege. Die Kompensation der Eingriffe wird im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren abschließend geregelt werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planungen auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Auftrag gegeben (1. Änderung des FNP der Gemeinde Oelixdorf „Begräbniswald“ Kreis Steinburg, Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG, Biologenbüro GGV, 1. Juni 2015). Das Gutachten formuliert Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Planung mit geltendem Artenschutzrecht in Einklang zu bringen. Diese Maßnahmen wurden als Hinweise in die Planzeichnung übernommen. Es sind Fristen für Gehölzfällungen zu beachten, Horstschutzbereiche einzuhalten und Ersatzquartiere für Fledermäuse zu schaffen. Damit steht die Planung mit den gültigen gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz im Einklang.

Das Schutzgut Klima und Luft ist durch die Planungen

nicht betroffen.

Das Landschaftsbild wird verändert, es sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### 4 Abwägungsentscheidungen

Die im Verfahren von Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen wurden in die Planung eingestellt.

Auf Anregung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) und der unteren Naturschutzbehörde wurde ein umfassendes Artenschutzgutachten beauftragt, um die Verträglichkeit der Planung mit geltende Artenschutzrecht zu prüfen. Alle im Fachgutachten genannten Maßnahmen sind in die Planung eingeflossen. Artenschutzmaßnahmen wurden als Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen

Die Untere Naturschutzbehörde wies in ihrer Stellungnahme auf vorhandene gesetzlich geschützte Bachschluchten hin. Die gesetzlich geschützten Biotope werden in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt, es sind Schutzabstände zu den Bachschluchten einzuhalten.

Bedenken der umliegenden Kirchengemeinden, die finanzielle Einbußen der kirchlichen Friedhöfe befürchten lassen, wurden nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Oelixdorf stellt hier ihre entwicklungsplanerischen Vorstellungen über die haushaltsrechtlichen Auswirkungen der durch die Planung nur eventuell und nicht zu beziffernden Verluste der kirchlichen Friedhöfe.

#### 5 Verfahrensablauf

|  |                         |
|--|-------------------------|
| Aufstellungsbeschluss                  | 17.02.2014              |
| Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung | 17.09.2014              |
| Frühzeitige Unterrichtung der Behörden | 15.07.2014              |
| öffentliche Auslegung                  | 10.08.2015 – 09.09.2015 |
| Abwägung                               | 03.12.2015              |
| Abschließender Beschluss               | 03.12.2015              |
| Genehmigung                            | 18.03.2016              |
| Bekanntmachung                         | 24.03.2016 – 04.04.2016 |
| In-Kraft-Treten                        | 01.04.2016              |

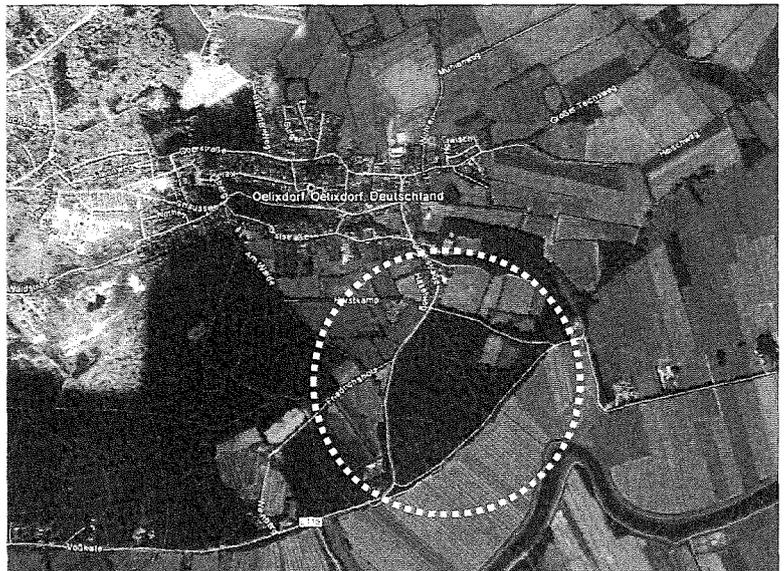
Oelixdorf, den 05.04.2016

  
Bürgermeister

# GEMEINDE OELIXDORF

## 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „BEGRÄBNISWALD“

für das Gebiet nördlich der Störwiesen, südlich der bebauten  
Ortslage der Gemeinde Oelixdorf, östlich der Straße  
„Charlottenhöhe“ und westlich des Klärwerkes Oelixdorf bzw. der  
Gemeinde Kollmoor



### Begründung

September 2015

#### AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe  
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81  
Alter Markt 12 | 18055 Rostock  
Fon 0381.375678.10 | Fax 0381.375678.20  
post@ac-planergruppe.de  
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. Martin Stepany  
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

**Inhalt**

**TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL**

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Räumlicher Geltungsbereich</b>        | <b>1</b> |
| <b>2</b> | <b>Planungserfordernis</b>               | <b>1</b> |
| <b>3</b> | <b>Plangrundlagen</b>                    | <b>1</b> |
| 3.1.     | Regionalplan                             | 1        |
| 3.2.     | Flächennutzungsplan                      | 2        |
| 3.3.     | Landschaftsrahmenplan                    | 2        |
| 3.4.     | Landschaftsplan                          | 2        |
| <b>4</b> | <b>Bestandsbeschreibung</b>              | <b>3</b> |
| <b>5</b> | <b>Planerische Konzeption</b>            | <b>4</b> |
| <b>6</b> | <b>Begründung der Flächendarstellung</b> | <b>5</b> |
| <b>7</b> | <b>Verkehr, Erschließung</b>             | <b>5</b> |
| <b>8</b> | <b>Ver- und Entsorgung</b>               | <b>5</b> |
| <b>9</b> | <b>Nachrichtliche Übernahmen</b>         | <b>6</b> |
| 9.1.     | Geschützte Biotope                       | 6        |
| 9.2.     | Horstschutzbereiche                      | 6        |

**TEIL II - UMWELTBERICHT**

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>10</b> | <b>Einleitung</b>  | <b>1</b>  |
| 10.1.     | Gesetzliche Grundlagen   | 1         |
| 10.2.     | Untersuchungsraum  | 2         |
| 10.3.     | Planungsvorhaben   | 2         |
| <b>11</b> | <b>Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung</b> | <b>2</b>  |
| 11.1.     | Fachgesetzliche Ziele  | 2         |
| 11.2.     | Ziele aus Fachplanungen  | 6         |
| 11.3.     | Schutzgebiete  | 6         |
| <b>12</b> | <b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>                                   | <b>7</b>  |
| 12.1.     | Anderweitige Lösungsmöglichkeiten bzw. Entwicklung des Gebietes ohne das Vorhaben          | 7         |
| 12.2.     | Wirkfaktoren / Mögliche Umweltauswirkungen   | 7         |
| 12.3.     | Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit  | 9         |
| 12.4.     | Schutzgut Tiere und Pflanzen   | 10        |
| 12.5.     | Schutzgut Boden  | 12        |
| 12.6.     | Schutzgut Wasser   | 13        |
| 12.7.     | Schutzgut Klima und Luft   | 13        |
| 12.8.     | Schutzgut Landschaft   | 14        |
| 12.9.     | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter   | 14        |
| <b>13</b> | <b>Naturschutzrechtlicher Ausgleich</b>  | <b>15</b> |
| <b>14</b> | <b>Artenschutz</b>   | <b>16</b> |

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| 14.1.     | Gesetzliche Grundlage   | 16        |
| 14.2.     | Planungsrelevante Arten   | 17        |
| 14.3.     | Artenschutzrechtliche Prüfung   | 18        |
| 14.4.     | Zusammenfassung Artenschutzmaßnahmen  | 19        |
| <b>15</b> | <b>Ergänzende Angaben</b>   | <b>20</b> |
| 15.1.     | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind | 20        |
| 15.2.     | Kenntnis- und Prognoselücken  | 21        |
| 15.3.     | Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen  | 21        |
| <b>16</b> | <b>Zusammenfassung</b>  | <b>21</b> |

## TEIL I - BAULEITPLANERISCHER TEIL

- 1 Räumlicher Geltungsbereich** Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Flächen-nutzungsplanes „Begräbniswald“ der Gemeinde Oelixdorf befindet sich südlich der bebauten Ortslage der Gemeinde Oelixdorf, nördlich der Störwiesen, östlich der Straße „Charlottenhöhe“ und westlich des Klärwerkes Oelixdorf bzw. der Gemeinde Kollmoor.

Es handelt sich um die Flurstücke 24/3, 25/4, 27/3 und 32/6 der Flur 6, Gemarkung Oelixdorf mit einer Gesamtgröße von ungefähr 28 ha.

**2 Planungserfordernis**

Der Eigentümer des Plangeltungsbereichs plant, auf dieser Fläche einen Begräbniswald zu errichten. Der Begräbniswald soll in einer Partnerschaft mit der Gemeinde Oelixdorf geplant und betrieben werden. Grundgedanke des Begräbniswald-Konzepts ist eine individuelle naturverbundene Form der Urnenbestattung in einem ausgewiesenen Waldstück. Hierbei wird die Asche Verstorbener in biologisch abbaubaren Urnen am Fuß eines Baumes beigesetzt.

Mit der Schaffung eines Begräbniswaldes wird dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung getragen. Immer mehr Menschen wünschen sich Alternativen zu den klassischen Bestattungsformen. Das Begräbniswald-Konzept ist unabhängig von Konfessionen und frei von sozialen Zwängen. Eine Wald-Bestattung lässt Raum für einen individuellen Abschied. Christliche Beisetzungen sind im Wald ebenso üblich wie Bestattungen ohne geistlichen Beistand.

Zu der Planung von Friedhofswäldern liegt mit Datum vom 28.11.2005 ein Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein an die Unteren Forstbehörden vor.

Danach ist die Realisierung eines Begräbniswaldes im Flächennutzungsplan durch die Überlagerung der bisherigen Darstellung „Wald“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ planungsrechtlich umzusetzen.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oelixdorf werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Begräbniswaldes geschaffen.

**3 Plangrundlagen**

**3.1. Regionalplan**

Der Regionalplan stellt die Gemeinde Oelixdorf als Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung dar. Oelixdorf liegt innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes eines zentralen Ortes.

### 3.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (2008) stellt das Plangebiet als Waldfläche dar. Innerhalb der Waldflächen befinden sich einige gesetzlich geschützte Biotope.

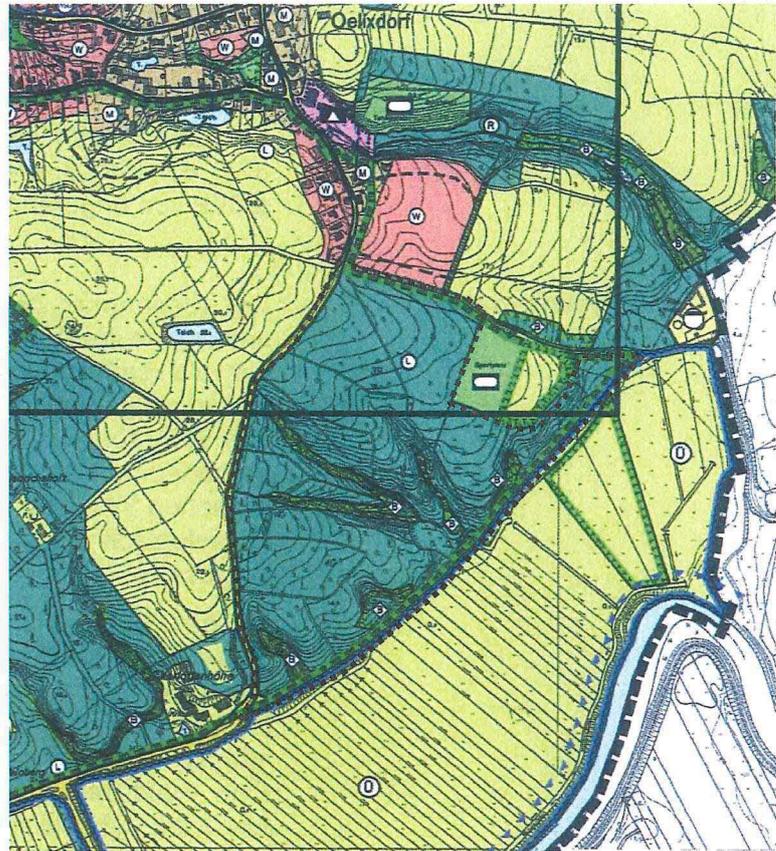


Abb.: Ausschnitt des FNP mit Kennzeichnung des Plangeltungsbereichs

### 3.3. Landschaftsrahmenplan

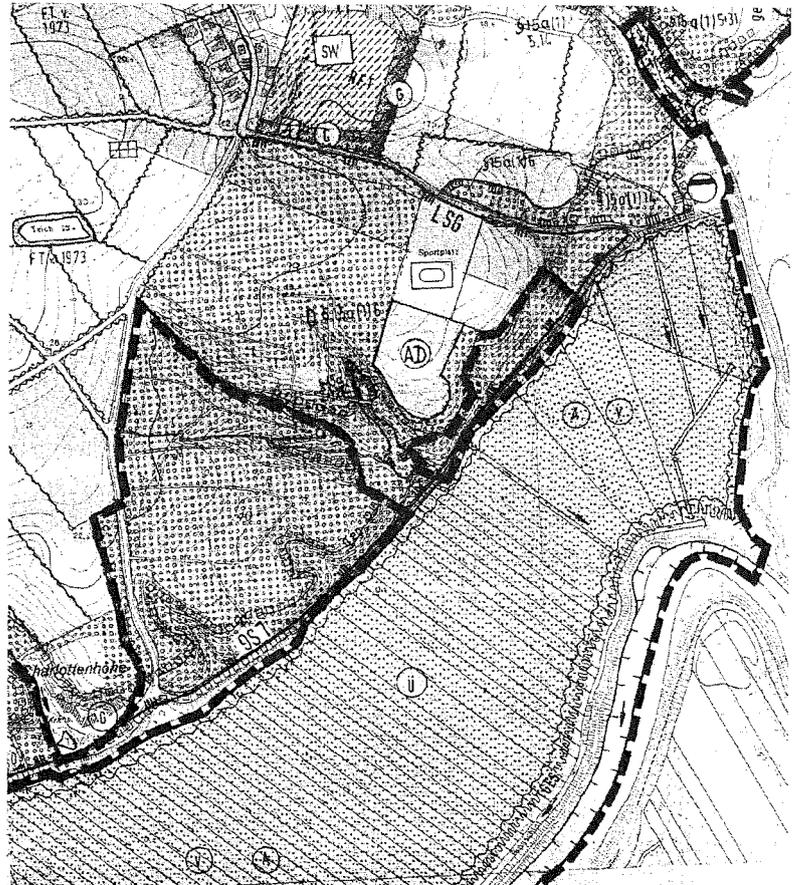
Der Landschaftsrahmenplan stellt den Plangeltungsbereich als Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems dar. Darüber hinaus wird die Lage im Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Im Plangeltungsbereich befindet sich ein Geotop. Es handelt sich um ein fluviatiles Erosionskliff.

### 3.4. Landschaftsplan

Im Entwicklungsplan stellt der Landschaftsplan das Plangebiet als Wald dar. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Charlottenhöhe. Innerhalb der Waldflächen wird ein geschütztes Geotop dargestellt. Die nordwestliche Ecke des Plangeltungsbereichs ist laut Landschaftsplan von Knicks eingefasst.

Südlich des gemeindlichen Sportplatzes ist im Landschaftsplan eine Abfalldeponie dargestellt. Die zuständige Untere Wasserbehörde hat das Altlastenkataster geprüft und bestätigt, dass diese Abfalldeponie nicht existiert.

Abb.: Ausschnitt des Landschaftsplans



Als Entwicklungsziele für das Plangebiet werden genannt:

- Stützung der Entwicklung zu einem naturnahen, geschichteten Waldbestand mit Buche und Eiche als Leitbaumarten
- Vorhandene Nadelholzstücke sollen weiter eliminiert werden und standortgerecht aufgeforstet werden
- Erhalt vorhandener Altbäume

Die Nutzung des Waldbereichs als Begräbniswald unterstützt diese Ziele. Der Anteil an Altbäumen wird sich langfristig erhöhen.

#### 4 - Bestandsbeschreibung

Das gesamte Plangebiet ist als Wald eingestuft und wird von der Gutsverwaltung Schloß Breitenburg als Wirtschaftswald genutzt. Ein ausgebautes Waldwegenetz zum Zwecke der Forstwirtschaft ist vorhanden. Hauptsächlich vorkommende Baumarten sind Rotbuche (Hauptanteil), Lärche, Douglasie, Eiche in allen Altersklassen (von 1 bis 120 Jahre). Der Hauptanteil der Bäume befindet sich im Alter von 70-80 Jahren.

Aufgrund seiner geologischen Entstehungsgeschichte weist das gesamte Waldstück ein sehr bewegtes Relief auf und ist zum Teil durch kleine Bachschluchten zerfurcht. Im

südlichen Teil des Plangebietes befinden sich zwei Fischteiche, die allerdings nicht mehr bewirtschaftet werden.

## 5 Planerische Konzeption

Im überplanten Gebiet sollen Einheimische, Bürger der Region, aber auch Personen, die nicht aus der Region stammen, die Möglichkeit besitzen, einen Grabplatz zur letzten Ruhe zu erhalten. Es sollen künftig Urnenbestattungen möglich sein.

Im Zuge der Nutzung als Begräbniswald besteht die Möglichkeit, einen Baum als Ruhestätte zu pachten (Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsruhestätte). Die Anzahl der Gräber richtet sich nach der Stärke/Größe des Baumes (bis maximal 12 Grabstätte pro Baum). Die Laufzeit der Pacht beträgt bis zu 99 Jahre. Je nach individueller Ausstattung der Waldparzelle sind 160 - 200 Friedbäume je ha möglich. Der Begräbniswald wird parzellenweise entwickelt. Die erste Parzelle wird im Nordwesten des Plangebietes liegen.

Die Vermessung des jeweiligen Friedbaumes erfolgt durch GPS (Global Positioning System) und wird mit den Koordinaten in ein Baumregister eingetragen. Daneben werden Baumart, Alter und Brusthöhendurchmesser erfasst.

Die Beisetzung erfolgt als Urnenbestattung (schnell zersetzbare Urnen). Das Niederlegen von Kränzen oder Blumen sind nur am Tage der Beisetzung gestattet. Grab schmuck wird nach der Beisetzung wieder entfernt, eine Grabpflege findet nicht statt.

Die reguläre Waldbewirtschaftung wird auch nach Anlage des Begräbniswaldes weiter betrieben, wobei die verpachteten Friedbäume hiervon ausgeschlossen sind und die Bäume nur im Bedarfsfall - bei Sturmschäden und Krankheiten - gefällt und aufgearbeitet werden. Damit steigt der Altbaumanteil dieses Waldstückes.

Beim Ausfall eines Friedbaumes kann auf Wunsch des Pächters eine Ersatzpflanzung eines kleinen Baumes oder die Pachtung eines anderen Baumes stattfinden. Im Zuge der Nutzung als Begräbniswald sind - mit Ausnahme der Errichtung eines Andachtsplatzes, wo ein Holzkreuz und Holzbänke aufgestellt werden - keine baulichen oder sonstigen Anlagen geplant.

Da vor Ort grundsätzlich keine Trauerfeiern sondern nur die Beisetzungen durchgeführt werden, ist von keinem erheblichen Verkehrsaufkommen von / zum Friedhofswald auszugehen. Vorgesehen werden 15 Stellplätze, die durch Befestigung der Bankette an einem vorhandenen Weg bzw. auf einem vorhandenen Holzlagerplatz hergerichtet werden.

Die bestehenden Waldwege sind ausreichend dimensio-

niert, müssen allerdings qualitativ verbessert werden. Verwendet werden soll 0/32 Kiesgeröll. Ein Befahren des Waldes mit PKW wird nicht erlaubt sein.

Zur Sicherung der Ruhestätten wird die gewidmete Begräbniswaldfläche mit einer beschränkten Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen.

Die Friedhofsverwaltung wird von der Gutsverwaltung Schloß Breitenburg durchgeführt. Es ist geplant, nach Bedarf Führungen für Interessenten anzubieten. Das Waldstück steht Erholungssuchenden weiterhin zur Verfügung.

Forstrechtlich bleibt die als Begräbniswald genutzte Fläche Wald in Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 LWaldG und wird auch weiterhin forstwirtschaftlich genutzt.

Besondere Berücksichtigung finden bei der Umsetzung des Konzeptes artenschutzrechtliche Belange. Innerhalb des Plangebietes sind gesetzlich geschützte Biotope sowie 2 Horstschutzbereiche zu beachten. Geeignete Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden.

In der Gesamtheit wird es bei Realisierung der Planung - mit Ausnahme der etwas stärkeren Frequentierung des Waldgebietes - zu keiner negativen Beeinflussung gegenüber der jetzigen Situation kommen.

**6 Begründung der Flächen-**  
**darstellung**

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird notwendig, da der bestehende Wald als Begräbniswald genutzt werden soll. Bei einem Begräbniswald handelt es sich nicht um einen Waldfriedhof, vielmehr bleibt die Fläche Teil des natürlichen Waldes; eine Kennzeichnung oder Einfriedigung des Geländes erfolgt nicht. Zur Realisierung des Begräbniswaldes wird der Bereich als Fläche für den Wald mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt.

**7 Verkehr, Erschließung**

Das Plangebiet ist von Oelixdorf aus von der Unterstraße aus zu erreichen und von Süden von der Straße Charlottenhöhe. Es ist ein Parkplatz an der Straße nach Kollmoor geplant, der durch Befestigung eines Holzlagerplatzes umgesetzt werden sollen. Insgesamt stehen dann 15 Stellplätze zur Verfügung.

Innerhalb des Waldes stehen die vorhandenen Waldwirtschaftswege Fußgängern zur Verfügung, ein Befahren der Waldwege mit PKW ist nicht erlaubt.

**8 Ver- und Entsorgung**

Es ist keine Ver- und Entsorgung erforderlich.

Im Plangeltungsbereich befindet sich an der östlichen Grenze ein kleiner Abschnitt eines Verbandsvorfluters. Der

Vorfluter wird von der Planung nicht berührt.

## 9 Nachrichtliche Übernahmen

### 9.1. Geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich nach § 30 BNatschG i. V. m. § 21 LNatschG gesetzlich geschützte Bachschluchten und Steilhänge. Die Biotope werden in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Die Biotope sind einschließlich einer Pufferzone von 10 m ab Böschungsoberkante von der Nutzung als Begräbniswald ausgenommen. In den Bereichen, wo sich die Bachschluchten gabeln sind 30 m Pufferzone einzuhalten.

### 9.2. Horstschtzbereiche

Darüber hinaus sind im Plangebiet 2 Horstschtzbereiche nach § 28 a LNatSchG für die im Plangebiet nachgewiesenen Arten Schwarzspecht und Rotmilan nachrichtlich dargestellt.

Innerhalb der Horstschtzbereiche gilt:

- Verbot der Fällung der Horstbäume.
- Bestattungen und Führungen innerhalb der Horstschtzbereiche sind in der Zeit vom 01. März bis 30. April auszuschließen.
- Innerhalb der Horstschtzbereiche sind keinerlei forstliche Einschlagmaßnahmen vorzunehmen (wie z.B. zur Freistellung der Begräbnisbäume, wie es im übrigen Gelände des Begräbniswaldes geplant ist). Der Bestand ist in seinem jetzigen Zustand zu belassen.

## TEIL II - UMWELTBERICHT

### 10 Einleitung

#### 10.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer **Umweltprüfung (UP)**. Diese führt die erforderlichen Prüfungen unter einem Dach zusammen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 ist zu prüfen, ob die Planung erhebliche Auswirkungen hat auf:

a) Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c) den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d) Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung

von Energie,

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (Abs. 2),

- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

(Abs. 3) sowie

- falls ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder

ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigt werden kann, die Anwendung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission (Abs. 4).

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

#### **Ziele und Inhalt des Umweltberichtes**

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt worden.

#### **10.2. Untersuchungsraum**

Der Untersuchungsraum umfasst den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und die nähere Umgebung.

#### **10.3. Planungsvorhaben**

Die Gutsverwaltung Schloß Breitenburg plant auf einer eigenen Forstliegenschaft in der Gemeinde Oelixdorf die Einrichtung eines Begräbniswaldes. Der Begräbniswald wird in Abstimmung mit der Gemeinde geplant und soll in Partnerschaft mit der Gemeinde betrieben werden. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb des Begräbniswaldes geschaffen werden.

### **11 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung**

#### **11.1. Fachgesetzliche Ziele**

##### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

**§ 1 BNatSchG:** "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungs-

fähigkeit der Naturgüter,

3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie

4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

**§ 15 Abs. 1 BNatSchG:** "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

Die Planung sieht nach derzeitigem Stand keine Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG vor, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Bauliche Anlagen sind innerhalb der Waldflächen nicht vorgesehen, für die erforderlichen Parkplätze wird ein vorhandener Wirtschaftsweg aufgeweitet und seitlich befestigt sowie ein Holzlagerplatz befestigt. Verwendet wird Kiesgeröll. Auf dem geplanten Andachtsplatz werden lediglich ein Holzkreuz und Sitzbänke aus Holz errichtet.

**§ 15 Abs. 2 BNatSchG:** "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann nur eine überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen. Eine konkrete Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durchzuführen sein. Die Befestigung der geplanten Parkplätze stellt ein bauantragspflichtiges Vorhaben dar, so dass die Eingriffsregelung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geregelt werden kann.

**§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG:** Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop führen können, sind verboten (**Gesetzlicher Biotopschutz**).

Im Plangebiet befinden sich einige gesetzlich geschützte Biotop. Die zumeist von Nordwesten nach Südosten verlaufenden Bachschluchten sowie ein artenreicher Steilhang sind nach § 21 LNatSchG i. V. m § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt (siehe Teil II Kapitel 12.4). Die beiden ehemaligen Fischteiche haben sich zwar naturnah entwickelt und weisen Verlandungserscheinungen sowie Röh-

richtbestände auf, besitzen aber nicht die laut Biotopverordnung erforderliche Größe.

Eingriffe in die gesetzlich geschützten Bereiche sind nicht vorgesehen. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen wird eine 10 m breite – in Teilbereichen 30 m breite - Pufferzone angrenzend an die Biotope von der Nutzung als Begräbniswald ausgenommen.

**§ 20 /§ 21 BnatSchG:** In diesen beiden Paragraphen ist der Biotopverbund und die Biotopvernetzung gesetzlich verankert. Danach soll ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden. Es soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 dienen.

Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Kernzone des Biotopverbundsystems. Der Waldbereich ist Teil des Schwerpunktbereichs 212 des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, dessen Zielsetzungen wie folgt lauten:

- Erhaltung des naturraumtypischen Waldkomplexes und naturnähere Entwicklung der noch nutzungsgeprägten Bereiche
- Entwicklung des Gebietes für die Naherholung

Der Wald im Bereich des Begräbniswaldes wird weiterhin forstwirtschaftlich genutzt, allerdings in einer extensiveren Form, da die Grabbäume für einen Zeitraum von 99 Jahren aus der Nutzung fallen und insgesamt weniger Holzeinschlag erfolgen soll. Der Altbaumanteil in diesem Waldstück wird sich stark erhöhen. Obwohl aufgrund der erhöhten Verkehrssicherungspflicht eine stärkere Entnahme von Altholz stattfinden wird, wird sich der Wald naturnäher entwickeln als es bei einer Bewirtschaftung, wie sie zur Zeit stattfindet, der Fall wäre.

Das Waldstück ist bereits durch Wege erschlossen und wird von der Oelixdorfer und Itzehoer Bevölkerung zur Naherholung genutzt. Der Betrieb des Begräbniswaldes wird nur zu geringfügig steigendem Personenaufkommen führen, bauliche Anlagen innerhalb der Waldflächen sind nicht geplant. Die gesetzlich geschützten Biotope einschließlich einer Pufferzone werden von der Nutzung als Begräbniswald ausgenommen.

Aus den genannten Gründen lässt sich keine Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion der Waldflächen prognostizieren.

**§ 34 Abs.1 BNatSchG:** "Projekte sind vor ihrer Zulassung

oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen." Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten sowie Ausnahmen sind in § 34 Abs. 2 bis Abs. 4 BNatSchG geregelt. Demgemäß ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Es sei denn, es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, und zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen an anderer Stelle sind nicht gegeben.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich südöstlich in ca. 250 m Entfernung. Auswirkungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans auf dieses Schutzgebiet können ausgeschlossen werden.

**§ 44 BNatSchG** stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planungen auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Auftrag gegeben (1. Änderung des FNP der Gemeinde Oelixdorf „Begräbniswald“ Kreis Steinburg, Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG, Biologenbüro GGV, 1. Juni 2015). Das Gutachten formuliert Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Planung mit geltendem Artenschutzrecht in Einklang zu bringen. Diese Maßnahmen wurden als Hinweise in die Planzeichnung übernommen. Damit steht die Planung mit den gültigen gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz im Einklang. (siehe Teil II Kapitel 14)

### **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Es sind keine großflächigen Bodenversiegelungen vorgesehen. Die einzige bauliche Maßnahme ist die Erweiterung

eines vorhandenen Waldweges sowie die Befestigung eines Holzlagerplatzes für die Schaffung von Stellplätzen. Die Stellplätze werden mit Kiesgeröll befestigt, es findet keine vollständige Bodenversiegelung statt.

Die im Landschaftsplan dargestellte Abfalldeponie existiert laut Auskunft der zuständigen Behörde nicht.

## 11.2. Ziele aus Fachplanungen

### Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan stellt den Plangeltungsbereich als Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems dar. Darüber hinaus wird die Lage im Landschaftsschutzgebiet. Im Plangeltungsbereich befindet sich ein Geotop. Es handelt sich um ein fluviatiles Erosionskliff.

### Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet als Wald dar. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Charlottenhöhe. Innerhalb der Waldflächen befindet sich ein Geotop. Die nordwestliche Ecke des Plangeltungsbereichs ist laut Landschaftsplan von Knicks eingefasst.

Südlich des gemeindlichen Sportplatzes ist im Landschaftsplan eine Abfalldeponie dargestellt. Die zuständige Untere Wasserbehörde hat das Altlastenkataster geprüft und bestätigt, dass diese Abfalldeponie nicht existiert.

Als Entwicklungsziele für das Plangebiet werde genannt:

- Stützung der Entwicklung zu einem naturnahen, geschichteten Waldbestand mit Buche und Eiche als Leitbaumarten
- Vorhandene Nadelholzstücke sollen weiter eliminiert werden und standortgerecht aufgeforstet werden
- Erhalt vorhandener Altbäume

Die Nutzung des Waldbereichs als Begräbniswald unterstützt diese Ziele. Der Anteil an Altbäumen wird sich langfristig erhöhen.

## 11.3. Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Charlottenhöhe“. Innerhalb des LSG bedürfen die Anlage von Wegen und Stellplätzen laut LSG-Verordnung der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Für diese Nutzungsänderung ist eine Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG erforderlich.

## 12 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 12.1. Anderweitige Lösungsmöglichkeiten bzw. Entwicklung des Gebietes ohne das Vorhaben

#### Anderweitige standortbezogene Lösungsmöglichkeiten:

Es stehen in unmittelbarer Ortsnähe keine anderen Waldflächen zur Verfügung, die aufgrund ihrer Baumartenzusammensetzung, Lage und Erreichbarkeit für die Nutzung als Begräbniswald geeignet wären.

#### Anderweitige planinhaltbezogene Lösungsmöglichkeiten:

Das der 1. Änderung des Flächenutzungsplans zugrunde liegende Planungskonzept ist das Ergebnis eines intensiven Abwägungsprozesses zwischen dem gemeindlichen Entwicklungsziel und den besonderen landschaftsökologischen und artenschutzrechtlichen Belangen in einem Bereich von übergeordneter Bedeutung für den Naturschutz (Kernzone des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem).

#### Null-Variante:

Ohne die Einrichtung des Begräbniswaldes würde die Waldparzelle weiterhin forstwirtschaftlich genutzt und von Erholungssuchenden aufgesucht werden.

### 12.2. Wirkfaktoren / Mögliche Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens bestimmen sich zum einen in Abhängigkeit von Art, Umfang und Intensität vorhabensspezifischer Wirkungen und zum anderen in Abhängigkeit von der Bedeutung und der Empfindlichkeit (gegenüber vorhabensspezifischen Wirkungen) der betroffenen Schutzgüter bzw. der betroffenen Umweltbelange.

Mit der Realisierung des Vorhabens ist insbesondere von folgenden möglichen Wirkfaktoren auszugehen:

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die in Folge der Realisierung des Vorhabens verursacht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Auswirkungen sind von der Lage, der Dimensionierung sowie der Ausgestaltung der baulichen Anlagen abhängig.

Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall:

- Befestigung von Flächen für Parkplätze mit wasser-durchlässigem Material
- Schaffung eines Andachtsplatzes: Bei der Fläche des Andachtsplatzes handelt sich um eine bereits vorhan-

dene Lichtung, auf der lediglich Stockausschläge und grobe Unebenheiten beseitigt werden. Es werden ein Holzkreuz und Sitzbänke errichtet. Zur Vermeidung eines vorzeitigen Verrottens des Holzes kann als Auflagefläche ausschließlich bei den Bänken und dem Holzkreuz auf dem Waldboden Schotter aufgebracht werden. Auf der übrigen Fläche des Andachtplatzes kann zur optischen Abgrenzung eine dünne Schicht Rindenmulch / Holzhackschnitzel aufgebracht werden.

- Visuelle Veränderungen durch freigestellte Bäume und höheren Anteil von Altbäumen

#### Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind - im Gegensatz zu den anlagebedingten Auswirkungen - zeitlich begrenzt, so dass in der Regel keine bleibenden Belastungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sowie der betroffenen Nutzungen verursacht werden.

Hier sind zu nennen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme über die anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Bereiche hinaus (z.B. Lagerfläche bei Herrichtung der Stellplätze)
- zeitweilige Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Staubentwicklung durch den Baubetrieb (Quantifizierung nicht möglich)

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen resultieren aus der künftigen Nutzung des Begräbniswaldes und der Nutzung der Stellplätze:

- Veränderung der Habitatstrukturen durch veränderte Nutzung: die erhöhte Verkehrssicherungspflicht führt voraussichtlich zu einer stärkeren Entnahme von Altholz, gleichzeitig führt die insgesamt extensivere Nutzung zu einer Erhöhung des Altbaumanteils
- Störungseffekte durch höhere Besucherfrequentierung gegenüber dem Status-Quo: Es sind 1-2 Führung pro Monat für Interessenten geplant. Neben dem Besucheraufkommen bei den eigentlichen Bestattungen, wo kleine Gruppen zu Fuß zu dem Bestattungsbaum gehen werden, sind einzelne Besucher von Grabbäumen zu erwarten.

Tab.: Übersicht über die wesentlichen vorhabensbedingten Wirkfaktoren

| Wirkfaktor                         | potenziell betroffenes Schutzgut |                  |       |        |            |            |                    |
|------------------------------------|----------------------------------|------------------|-------|--------|------------|------------|--------------------|
|                                    | Mensch                           | Pflanzen / Tiere | Boden | Wasser | Klima/Luft | Landschaft | Kultur-/ Sachgüter |
| <b>anlagebedingt</b>               |                                  |                  |       |        |            |            |                    |
| Flächeninanspruchnahme             |                                  | X                | X     | X      |            |            |                    |
| Visuelle Veränderungen             | X                                |                  |       |        |            | X          | X                  |
| <b>baubedingt</b>                  |                                  |                  |       |        |            |            |                    |
| Zeitweilige Flächeninanspruchnahme |                                  | X                | X     | X      |            | X          |                    |
| Zeitw. Lärm, Schadstoffe, Staub    |                                  | X                | X     | X      | X          |            |                    |
| <b>betriebsbedingt</b>             |                                  |                  |       |        |            |            |                    |
| Veränderung von Habitatstrukturen  |                                  | X                |       |        |            |            |                    |
| Störungen                          |                                  | X                |       |        |            |            |                    |

### 12.3. Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit Bestand und Bewertung

#### Teilfunktion Wohnen

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich unmittelbar angrenzend an die nordwestliche Ecke des Plangebietes, wo die Ortslage Oelixdorfs beginnt. Im Plangeltungsbereich befindet sich keine Wohnbebauung.

#### Teilfunktion Erholen

Das Plangebiet hat durch seine unmittelbare Angrenzung an die Ortslage für die wohnortnahe landschaftsbezogene Erholung eine besondere Bedeutung. Die Waldfläche wird von mehreren Wegen durchzogen, die von Fußgängern und Reitern häufig genutzt werden. Die das Waldstück umgebenden Wege und Straßen werden von Radfahrern stark frequentiert.

#### *Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens*

#### Teilfunktion Wohnen

Die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, sind Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen.

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist zu gewährleisten, dass die zukünftigen Nutzungen keine Konflikte mit angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen auslösen.

Die Nutzung des Begräbniswaldes wird zu keiner nennenswerten Zunahme von Verkehr führen. Konflikte aufgrund von Lärmemissionen können ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Zusatzbelastungen für Luftschadstoffe aus den zusätzlich induzierten Verkehren ist davon auszuge-

hen, dass diese aufgrund der im Verhältnis zur Vorbelastung nicht wesentlich steigenden Verkehrsmengen relativ gering ausfallen.

Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund von Emissionen sind somit auszuschließen.

#### Teilfunktion Erholen

Die Waldparzelle wird auch weiterhin unverändert Erholungssuchenden zur Verfügung stehen. Die vorhandenen Wege bleiben erhalten und werden in einen besseren Zustand versetzt.

Es ergeben sich durch die Planung keine Verschlechterungen für Erholungssuchende.

#### *Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung*

- Erhalt aller vorhandenen Fußwege

### **12.4. Schutzgut Tiere und Pflanzen**

#### *Bestand und Bewertung*

Der Wald im Plangeltungsbereich ist überwiegend als naturnaher Waldmeister-Sauerklee-Buchenwald einzustufen. Die Krautschicht weist kaum Störungsanzeiger auf, Farne sind häufig und artenreich vertreten. Es wurden im Plangebiet keine streng geschützten Pflanzen nachgewiesen.

Der Wald ist von besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Innerhalb der Waldflächen befinden sich mehrere nach § 30 BNatschG i. V. m. § 21 LNatschG gesetzlich geschützte Biotop. Es handelt sich um drei Bachschluchten sowie artenreiche Steilhänge im Binnenland.

Die Bachschluchten sind im Relief durch Hänge mit Neigungsstärken von ca. 30° bis zu teilweise 60° deutlich abzugrenzen. Am Grund der Schluchten verlaufen kleine Bäche, die nicht technisch verändert worden sind.

Im Bereich der Störtalkante befinden sich bewaldete Steilhänge im Binnenland, die meist zur Stör hin ausgerichtet sind. Sie weisen die gemäß Biotopverordnung erforderlichen Neigungen von mindestens 20° sowie Höhenunterschiede von mindestens 2 m auf. Die Steilhänge sind Teil des Erosionskliffs an der Störtalkante.

Die gesetzlich geschützten Bachschluchten und Steilhänge sind ebenfalls von besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Eine ganz exakte Verortung der genannten Biotop wäre nur mit einer Vermessung möglich, was aber der Maßstabebene eines Flächennutzungsplans nicht angemessen ist. Die Höhenlinien in der Plangrundlage lassen sich

aber im Gelände sehr gut nachvollziehen, so dass die Darstellung für eine FNP-Änderung ausreichend genau ist.

### *Faunistisches Potenzial*

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt das potenzielle Vorkommen von 7 Fledermausarten im Plangebiet fest.

Im Plangebiet wurden 46 Brutvogelarten nachgewiesen, bzw. können aufgrund der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant. Individuell zu betrachten sind Rotmilan, Schwarzspecht, Mittelspecht.

Das Plangebiet liegt außerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus.

Im Plangebiet wurden drei Amphibienarten festgestellt: Grasfrosch, Teichmolch und Erdkröte. Der Eremit wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen.

Zur artenschutzrechtlichen Relevanz der im Plangebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Fauna siehe Teil II Kapitel 14.

### *Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens*

Die Nutzung als Begräbniswald wird voraussichtlich zu Veränderung der Habitatstrukturen durch die veränderte Nutzung führen: die erhöhte Verkehrssicherungspflicht erfordert voraussichtlich eine stärkere Entnahme von Altholz, gleichzeitig führt die insgesamt extensivere Nutzung zu einer Erhöhung des Altbaumanteils.

Gegenüber dem Status-Quo ist mit einer höheren Besucherfrequenz zu rechnen: Es sind 1-2 Führung pro Monat für Interessenten geplant. Neben dem Besucheraufkommen bei den eigentlichen Bestattungen, wo kleine Gruppen zu Fuß zu dem Bestattungsbaum gehen werden, sind einzelne Besucher von Grabbäumen zu erwarten.

Auswirkungen auf die im Gebiet vorkommende Fauna sind durch die im Fachgutachten genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu vermeiden.

### *Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung*

- Gesetzlich geschützte Bachschluchten und Steilhänge sind einschließlich einer 10 m breiten Pufferzone von der Nutzung als Begräbniswald ausgenommen, in den Bereichen, wo sich die Bachschluchten gabeln sind 30 m Pufferzone einzuhalten

Einhaltung aller im Fachgutachten genannten Artenschutzmaßnahmen ( siehe Teil II Kapitel 14.4):

- Einhaltung von Fristen für Gehölzschnitt- und entnahmemaßnahmen gemäß Fachbeitrag zum Artenschutz

- Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse
- Einhaltung der Horstschutzzonen gemäß § 28a LNatSchG

## 12.5. Schutzgut Boden

### *Bestand und Bewertung*

Im Plangebiet steht laut Landschaftsplan als natürlicher Geestboden Rosterde aus Fließerde über Sand an.

Im Übergang zur Stör besteht ein Kliff, das durch abfließende Schmelzwässer der Wartheiszeit geschaffen worden ist und während der Weichseleiszeit seine heutige Form erhalten hat. Das Gelände ist sehr stark reliefiert. Der Bereich der Kliffkante ist im Landschaftsplan als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Böden und Gesteinen dargestellt.

### *Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens*

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht die Ausweisung eines Begräbniswaldes, in dem ausschließlich Urnenbestattungen mit chemisch basisch reagierender Knochenasche vorgenommen werden. Für die Urnen, die aus leicht verrottbarem Material wie Mais-Stärke und/oder Holz hergestellt sind, werden jeweils ca. 80 cm tiefe und ca. 40 cm breite Gräber ausgehoben und wieder verfüllt. Der übrige Erdaushub wird nach der Bestattung wieder auf der Fläche verteilt.

Die Zuwegung für Kraftfahrzeuge und die Parkfläche sowie die Andachtsfläche und die Fußwege werden wasser-durchlässig mit Schotter bzw. Rindenmulch oder Holz-hackschnitzeln befestigt. Es wird das bereits vorhandene Wegenetz genutzt.

Veränderungen des Reliefs im Bereich des Kliffs sind nicht geplant, die geologische Formation wird nicht durch die Planung verändert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen

- Lebensraumfunktion (Pflanzen und Tiere),
- Wasserhaushaltsfunktion (Abflussregulierung, Grundwasserneubildung),
- Produktionsfunktion (Nährstoffpotenzial und Nährstoffverfügbarkeit),
- Speicherfunktion (Kohlenstoffspeicherung),
- Archivfunktion (Bodendenkmäler, Geotope) und
- Filter- und Pufferfunktion (anorganische und organische Stoffe)

ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei den betroffenen Rosterden um keine seltenen Bodentypen handelt, werden die Eingriffe in das

Schutzgut Boden als insgesamt unerheblich bewertet.

*Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung*

- Keine Veränderungen des Reliefs im Bereich der Kliffkante
- Keine Bodenversiegelungen im Wald

## 12.6. Schutzgut Wasser

*Bestand und Bewertung*

Es liegen keine konkreten Daten zum Grundwasser vor. Im Landschaftsplan wird die Durchlässigkeit der oberflächennahen quartären Ablagerungen als günstig (Sand, Kies) bezeichnet, die Flächen des Plangebietes sind bedeutsam für die Grundwasserneubildung.

Im Plangebiet befinden sich mehrere Oberflächengewässer. Drei Bachschluchten, die von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft sind und dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatschG i. V. m. § 21 LNatschG unterliegen, verlaufen mittig von West nach Ost durch das Plangebiet.

Darüber hinaus befinden sich zwei Fischteiche im Plangebiet, die allerdings nicht mehr bewirtschaftet werden.

*Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens*

keine

*Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung*

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Wasserführung in den Schluchten werden die Bachschluchten einschließlich einer Pufferzone von mindestens 10 m von der Nutzung als Begräbniswald ausgenommen.

## 12.7. Schutzgut Klima und Luft

*Bestand und Bewertung*

Klimatisch liegt Oelixdorf im Randbereich zwischen Küsteneinfluss und mehr kontinental geprägtem Klima. Der Wald ist als Frischluftquelle, Funktion als Filter für Stäube und Schadstoffe bedeutsam. Zudem besitzt der Wald temperatenausgleichende Wirkung.

Das Plangebiet ist aufgrund der Größe der umliegenden Wald- und Grünlandflächen für das lokale Klima von geringer Bedeutung.

*Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens*

Die durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitete Nutzung als Begräbniswald wird keine besonderen, für die Luftqualität relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass durch die Planung keine Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden

bestmöglichen Luftqualität verursacht werden.

Die Frischluftzufuhr und der Luftaustausch werden sich durch das Vorhaben gegenüber dem heutigen Zustand nicht verändern. Es werden insgesamt keine klimatischen Verschlechterungen gegenüber dem Status-quo eintreten.

*Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung*

-

## **12.8. Schutzgut Landschaft**

*Bestand und Bewertung*

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist durch die Waldflächen des Breitenburger Forsts geprägt, die sich in diesem Teilbereich durch eine besondere Vielfalt auszeichnen.

Durch den Baumbestand mit verschiedenen Altersstadien, das vielgestaltige Relief und die vorhandenen Bachschluchten und Fischteiche sind abwechslungsreiche Wahrnehmungen möglich.

Von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ist die Kliffkante, die auffällig den Übergang von der Störniederung (Vorgeest) zur Heider-Itzehoer-Geest markiert.

*Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens*

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch das Vorhaben nicht verursacht, da durch die Zweckbestimmung Begräbniswald die Flächennutzung „Wald“ erhalten bleibt und keine störenden baulichen Anlagen im Wald errichtet werden. Die Anlage von Andachtsplatz, Fußwegen und Parkplätzen haben aufgrund ihrer Kleinflächigkeit keinen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild.

Das Erscheinungsbild des Waldes wird sich langfristig durch einen erhöhten Altbaumanteil verändern.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht als erheblich einzustufen.

*Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung*

-

## **12.9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

*Bestand und Bewertung*

Im Nahbereich des Plangebietes sind archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Es handelt sich um eine Grabhügelgruppe. Daher sind im Plangebiet archäologische Funde möglich.

*Umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens*

Da bisher keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter im Plan- gebiet nachgewiesen sind, sind keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten.

*Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung*

Das archäologische Landesamt weist ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**13 Naturschutzrechtlicher Ausgleich**

Der geplante Ausbau von Parkplätzen stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt für die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen, aufgrund derer ein Eingriff in verschiedene Schutzgüter zu erwarten ist, die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG vor.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann nur eine überschlägige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgen. Es sollen 15 Parkplätze geschaffen werden, die einen Platzbedarf von ca. 225 m<sup>2</sup> haben werden. Die Parkplätze werden nicht versiegelt, nur mit wasserdurchlässigem Material befestigt. Bei Anwendung des Runderlasses zur Eingriffsregelung ist für wasserdurchlässige Beläge der Ausgleich mit dem Faktor 0,3 zu berechnen. Für die Parkplätze entsteht demnach ein Kompensationsbedarf von ca. 70 m<sup>2</sup>. Im welchem Ausmaß die Befestigung der Waldwege noch erforderlich ist, muss im Zuge der Umsetzung des Vorhabens noch geprüft werden. Hier entsteht weiterer Kompensationsbedarf.

Für die Ertüchtigung von Forstwegen sowie die Anlage von Parkplätzen ist ein Bauantrag erforderlich. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung sowie die Ausnahme von der LSG Verordnung kann in dem nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren abschließend geregelt werden. Die untere Naturschutzbehörde hat die Ausnahme von der

LSG-Verordnung in Aussicht gestellt.

Die Ermittlung des exakten Ausgleichsbedarfs und die Festlegung der Ausgleichsflächen erfolgt zu gegebener Zeit nach dem Runderlass des Innenministers und des Ministers für Natur und Umwelt „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013.

## 14 Artenschutz

### 14.1. Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. „...wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Tötungsverbot). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
2. „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...“ (Störungsverbot)
3. „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.
4. „...wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Der Begräbniswald stellt eine Sonderform der forstwirtschaftlichen Nutzung dar. Demnach ist § 44 Abs. 4 BNatSchG anzuwenden, wonach die forstwirtschaftliche Nutzung, sofern sie der guten fachlichen Praxis entspricht, nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstößt. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten betroffen, gilt dieses jedoch nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert.

## 14.2. Planungsrelevante Arten

Zur Untersuchung der vor Ort vorkommenden Flora und Fauna und der zu erwartenden Auswirkungen der Planungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag beauftragt worden (1. Änderung des FNP der Gemeinde Oelixdorf „Begräbniswald“ Kreis Steinburg, Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG, Biologenbüro GVV, 1.06.2015), der auf Basis von Erfassungen der Artengruppe Brutvögel und Potenzialanalysen für Fledermäuse und weitere Artengruppen mögliche Konflikte der Planung mit geltendem Artenschutzrecht näher betrachtet.

### Fledermäuse

Im Plangebiet werden Vorkommen von 7 Fledermausarten nicht ausgeschlossen.

### Brutvögel

Im Plangebiet wurden 46 Brutvogelarten nachgewiesen, bzw. können aufgrund der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant. Individuell6 zu betrachten sind Rotmilan, Schwarzspecht, Mittelspecht.

### Haselmaus

Das Plangebiet liegt außerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus.

### Amphibien

Im Plangebiet wurden drei Amphibienarten festgestellt: Grasfrosch, Teichmolch und Erdkröte. Der Betrieb des Begräbniswaldes hat auf die Amphibienbestände keine erkennbaren Auswirkungen. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

### Eremit

Der Eremit wurde im Plangebiet nicht nachgewiesen.

### 14.3. Artenschutzrechtliche Prüfung

#### Fledermäuse

Gemäß Potentialbewertung des Fachgutachtens weist der geschlossene Waldbestand die Habitatstrukturen für das Vorkommen von 7 Fledermausarten auf.

Die Nutzung als Begräbniswald und damit verbundene Wirkungen werden gutachterlicherseits als artenschutzrechtlich relevant eingestuft, da mit der Herstellung der für den Begräbniswald erforderlichen Waldstruktur (hier: Ausdünnung des Bestandes zur Freistellung der Begräbnisbäume, erhöhte Verkehrssicherungspflicht im gesamten Waldareal) Bäume mit potentiellen Sommerquartieren (z.B. alte Spechthöhlen) entnommen werden und durch die flächige Verkehrssicherungspflicht (Entnahme Totholz) der Anteil an geeigneten Quartieren im Bestand abnimmt. Mit den Baumfällungen selbst wird, wenn die Höhlen belegt sind, der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG berührt. Der Fachbeitrag kommt ferner zu dem Schluss, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Fledermauspopulation durch die geplante Nutzung gegeben ist. Somit sind auch die Belange des § 44 (4) BNatSchG berührt.

Das Gutachten kommt zu der Einschätzung, dass Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse nur vermieden werden können, wenn bei der Gehölzentnahme Fristen eingehalten werden und Ersatzquartiere geschaffen werden.

#### Brutvögel

Für die meisten der 46 nachgewiesenen Arten ist das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG nicht erkennbar, wenn Baumfällungen zur Herichtung des Begräbniswaldes ausschließlich außerhalb der Zeit vom 15. März bis 01. Oktober vorgenommen werden.

Einer besonderen Betrachtung bedürfen die Arten Schwarzspecht, Rotmilan und Mittelspecht.

#### Schwarzspecht und Rotmilan

Im Gebiet wurde je ein Brutplatz des Schwarzspechts und des Rotmilans nachgewiesen. Für die Hostbäume selbst sowie für einen Umgebungsbereich von 100 m Radius gelten die landesrechtlichen Schutzvorschriften des § 28a LNatSchG. Demnach besteht das Verbot, den Horstbaum zu fällen sowie innerhalb des 100 m Radius Handlungen vorzunehmen, die die Nutzung des Nistplatzes gefährden. Unter Berücksichtigung der gutachterlichen Aussagen und den naturschutzfachlichen Anforderungen sind folgende

#### Vorgaben zu beachten:

- Verbot der Fällung der Horstbäume.
- Bestattungen innerhalb der Horstschutzbereiche sind in der Zeit vom 01. März bis 30. April auszuschließen (Begründung: In der Literatur wie auch im Fachgutachten wird darauf verwiesen, dass die Phase der Balz und Revierbesetzung wie auch die Brut zu den störungskritischen Zeiten gehört. Diese umfasst ungefähr den Zeitraum 01. März bis Ende April. Nach diesem Zeitraum sind störende Einflüsse nicht mehr von so hoher Gewichtung).
- Innerhalb der Horstschutzbereiche sind keinerlei forstliche Einschlagmaßnahmen vorzunehmen (wie z.B. zur Freistellung der Begräbnisbäume, wie es im übrigen Gelände des Begräbniswaldes geplant ist). Der Bestand ist in seinem jetzigen Zustand zu belassen.

Mit der konsequenten Einrichtung und Beachtung des Horstbaumschutzbereichs ist das Eintreten der Verbotsstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht gegeben. Die Hinweise zum Horstschutz gemäß § 28a LNatSchG werden in die Planzeichnung aufgenommen.

#### Mittelspecht

Für den Mittelspecht wurden definitiv 2 Brutreviere nachgewiesen. Diese befinden sich am Rande einer Bachschlucht, wobei die Waldbestände um die Bachschluchten als Hauptlebensraum fungieren.

Die Bachschluchten sind als Biotop geschützt und werden einschließlich einer 10 m breiten Pufferzone von der Nutzung als Begräbniswald ausgenommen. In den Bereichen, wo sich die Bachschluchten gabeln, sind 30 m Pufferzone einzuhalten, um den Lebensraum des Mittelspechtes möglichst störungsfrei zu halten. Daher sind bezüglich des Mittelspechtes keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Für die Artengruppen Amphibien und Reptilien besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz. Bezüglich des Erdmännchens ist zur vorsorglichen Vermeidung von Verbotstatbeständen stehendes Totholz zu erhalten.

#### **14.4. Zusammenfassung Artenschutzmaßnahmen**

#### **Einhaltung von Fristen:**

- Gehölzentnahmen haben ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 14. März des Folgejahres zu

erfolgen.

#### **Einhaltung der Horstschutzbereiche gemäß § 28a LNatSchG:**

- Verbot der Fällung der Horstbäume.
- Bestattungen und Führungen innerhalb der Horstschutzbereiche sind in der Zeit vom 01. März bis 30. April auszuschließen.
- Innerhalb der Horstschutzbereiche sind keinerlei forstliche Einschlagmaßnahmen vorzunehmen (wie z.B. zur Freistellung der Begräbnisbäume, wie es im übrigen Gelände des Begräbniswaldes geplant ist). Der Bestand ist in seinem jetzigen Zustand zu belassen.

#### **Schaffung von Ersatzquartieren:**

- Anbringen von 20 Fledermausquartieren unter gutachterlicher Begleitung

## **15 Ergänzende Angaben**

### **15.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die Umweltprüfung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans greift auf eigene örtliche Bestandsaufnahmen und Erhebungen sowie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der auf Erfassungen für Brutvögel und einer Potenzialanalyse für weitere Artengruppen basiert, zurück. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung der ökologischen Bestandsaufnahme sowie durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen und aus Aussagen des Landschaftsplans, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung dieser Angaben sind nicht aufgetreten.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an die Einstufung von Flächen im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2014) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven sowie die nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

### 15.2. Kenntnis- und Prognoselücken

Die Wirksamkeit der Artenschutzmaßnahmen beruht auf Annahmen zum Verhalten der betroffenen Arten. Verlässliche Aussagen zum Erfolg der Maßnahmen können daher noch nicht getroffen werden.

### 15.3. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gem. § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Gemeinde Oelixdorf überwacht:

- die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben

## 16 Zusammenfassung

Die Gemeinde Oelixdorf plant in Partnerschaft mit der Gutsverwaltung Schloß Breitenburg auf einer Forstliegenschaft in der Gemeinde Oelixdorf die Einrichtung eines Begräbniswaldes. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb des Begräbniswaldes geschaffen werden.

Nach einleitenden Angaben zur Aufgabe und zum Inhalt des Umweltberichtes sowie zur Beschreibung des Vorhabens werden Ziele des Umweltschutzes, die durch Fachgesetze, Schutzgebiete und planerische Vorgaben vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung vorgestellt.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer Umweltprüfung (UP). Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch sind die wesentlichen vorhabenbezogenen Wirkungen, die zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch führen können, Schallimmissionen („Lärm“) sowie ggf. Luftschadstoffimmissionen. Von der geplanten Nutzung gehen keinerlei Emissionen aus, Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit aufgrund von Emissionen sind somit auszuschließen.

Es ergeben sich durch die Planung keine Verschlechterungen für Erholungssuchende.

Das Plangebiet beinhaltet einen naturnahen mesophilen Buchenwald von besonderer Bedeutung. Innerhalb des Plangebietes befinden sich gesetzlich geschützte Bachschluchten und Steilhänge. Die gesetzlich geschützten Bi-

otope sind einschließlich einer Pufferzone von der Nutzung als Begräbniswald ausgenommen.

Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgen nur kleinflächig bei der Anlage von 15 Parkplätzen sowie der Ertüchtigung der vorhandenen Wege. Die Kompensation der Eingriffe wird im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren abschließend geregelt werden.

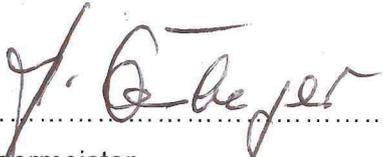
Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planungen auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Auftrag gegeben (1. Änderung des FNP der Gemeinde Oelixdorf „Begräbniswald“ Kreis Steinburg, Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG, Biologenbüro GGV, 1. Juni 2015). Das Gutachten formuliert Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Planung mit geltendem Artenschutzrecht in Einklang zu bringen. Diese Maßnahmen wurden als Hinweise in die Planzeichnung übernommen. Es sind Fristen für Gehölzfällungen zu beachten, Horstschutzbereiche einzuhalten und Ersatzquartiere für Fledermäuse zu schaffen. Damit steht die Planung mit den gültigen gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz im Einklang.

Das Schutzgut Klima und Luft ist durch die Planungen nicht betroffen.

Das Landschaftsbild wird verändert, es sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung schließen den Umweltbericht ab.

Oelixdorf, den 05-04-2016

  
.....  
Bürgermeister